

Universität Leipzig

Ordnung der Forschungs-Akademie Leipzig/ Research Academy Leipzig auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG)

Vom 14. Dezember 2009

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Forschungs-Akademie Leipzig/Research Academy Leipzig (RAL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig (UL) entsprechend § 92 SächsHSG.
- (2) Die Forschungs-Akademie Leipzig/Research Academy Leipzig dient der strukturierten interdisziplinären Doktorandenqualifizierung der UL insbesondere in den Profildbildenden Forschungsbereichen. Hierfür stellt die RAL wissenschaftliche Verbindungen in der disziplinenüberschreitenden Forschung mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen her.

§ 2 Gliederung der RAL

- (1) Die RAL gliedert sich in Graduiertenzentren/Graduate Centres, die ihrer Ausrichtung nach disziplinenübergreifend sind und die Festlegungen der UL zur wissenschaftlichen Profildbildung berücksichtigen. Über Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenzentren/Graduate Centres entscheidet auf Vorschlag der Leitung der RAL das Rektorat mit Zustimmung des Senates.

- (2) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres sind der Aufgabenstellung der RAL insgesamt gemeinsam verpflichtet, sie pflegen und entwickeln die Zusammenarbeit untereinander.
- (3) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres gliedern sich in Klassen. Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Klassen entscheidet das Direktorium des jeweiligen Graduiertenzentrums/Graduate Centres im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der RAL auf Antrag. Antragsberechtigt für Klassen in den Graduiertenzentren/Graduate Centres sind Gruppen von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die an der Universität Leipzig ein strukturiertes Qualifikationsprogramm für Doktoranden/Doktorandinnen einrichten wollen, das den Kriterien der Interdisziplinarität, der erfolgreichen externen wissenschaftlichen Evaluierung und den am Graduiertenzentrum/Graduate Centre entwickelten Grundsätzen für die Doktorandenqualifizierung entspricht. Mit der Aufnahme als Klasse des Graduiertenzentrums/Graduate Centre verpflichten sich die antragsteilenden Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen zur Teilnahme am Qualifikationsprogramm.
- (4) Insbesondere bilden Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Internationale Promotionsprogramme, Internationale Max-Planck-Research Schools und Helmholtz-Research Schools mit Beteiligung der UL Klassen der RAL. Darüber hinaus können Qualifikationsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen kooperativer nationaler und internationaler Forschungsförderungen Klassen der RAL bilden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, interdisziplinäre Forschungsverbunde mit dem Ziel der Doktorandenqualifizierung an der UL zu bilden und diese nach externer Evaluierung als Klasse eines Graduiertenzentrums/Graduate Centres einzurichten.
- (5) Mitglieder der Graduiertenzentren/Graduate Centres sind die in den Klassen aufgenommenen, an der Betreuung der Doktoranden/Doktorandinnen und dem Qualifikationsprogramm beteiligten Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, und die Doktoranden/Doktorandinnen der Klassen der Graduiertenzentren/Graduate Centres.
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in den Klassen auf Grundlage der Ordnungen der Klassen.

§ 3
Leitung der RAL

- (1) Die RAL wird kraft Amtes durch den Prorektor/die Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der UL geleitet. Er/Sie kann sich in der Ausübung dieses Amtes vertreten lassen. Der Prorektor/die Prorektorin wird in der Leitung der RAL durch die Direktoren/Direktorinnen der eingerichteten Graduiertenzentren/Graduate Centres unterstützt. Die Leitung der RAL hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenzentren/Graduate Centres
 - b) Zertifizierung von Qualifikationsleistungen der Doktoranden/Doktorandinnen im Rahmen der RAL
 - c) Koordination des Qualifikationsprogramms in den Graduiertenzentren/Graduate Centres und insbesondere Gestaltung jener Veranstaltungen, die fächerübergreifend zu Schlüsselqualifikationen angeboten werden
 - d) Koordination des wissenschaftlichen Programms der RAL und Abstimmung mit den Aktivitäten in den Profilbildenden Forschungsbereichen der UL
 - e) Vergabe von Graduiertenstipendien aus Mitteln, die von der RAL eingeworben werden
 - f) Sicherung der Kohärenz von Ordnungen der Klassen in den Graduiertenzentren/Graduate Centres. Hierzu gibt sich die RAL einen Curricularrahmen.

- (2) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres werden jeweils von einem Direktorium geleitet, dem für eine Amtszeit von drei Jahren die Sprecher/Sprecherinnen der Klassen und der Doktorandensprecher/die Doktorandensprecherin angehören. Existieren in einem Graduiertenzentrum kleinere Klassen mit weniger als üblicherweise mindestens 12 beteiligten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, wird aus der Mitte ihrer Sprecher/Sprecherinnen ein Vertreter/eine Vertreterin für das Direktorium des Graduiertenzentrums gewählt. Die Direktorien wählen aus ihrer Mitte einen Direktor/eine Direktorin für die Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:
 - a) die Koordination der Qualifikationsprogramme der Klassen im Graduiertenzentrum/Graduate Centre
 - b) die Koordination des Gastwissenschaftlerprogramms
 - c) den Einsatz der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

- d) die Sprecher/Sprecherinnen/Koordinatoren/Koordinatorinnen der Klassen sind berechtigt, dem Leiter/der Leiterin der RAL auswärtige Mitglieder zur Berufung in die Graduiertenzentren/Graduate Centres vorzuschlagen.
- (3) Die Klassen der Graduiertenzentren/Graduate Centres werden von Sprechern/Sprecherinnen geleitet. Die klasseninternen Leitungs- und Organisationsstrukturen sind in den Ordnungen der Klassen niedergelegt und werden vom Direktorium des jeweiligen Graduiertenzentrums im Benehmen mit der Leitung der RAL genehmigt.
- (4) Der Doktorandenvertretung eines Graduiertenzentrums/Graduate Centres gehört jeweils ein Doktorand/eine Doktorandin der am Graduiertenzentrum/Graduate Centre beteiligten Klassen an. Die Doktorandenvertretung eines Graduiertenzentrums wählt aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Doktorandensprecher/eine Doktorandinnensprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Über das Ergebnis der Wahl ist das Benehmen mit dem StudentInnenRat herzustellen.

§ 4

Fakultätsbeirat der RAL

Dem Fakultätsbeirat gehören je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fakultäten der UL sowie der Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte der UL an. Sie beraten die RAL hinsichtlich neuer wissenschaftlicher Entwicklungen in den Fakultäten. Der Fakultätsbeirat berät mit der Leitung der RAL regelmäßig über die Doktorandenqualifizierung in der RAL und die Durchführung der Promotionsverfahren an den Fakultäten. Er nimmt hierzu einmal jährlich einen Bericht der RAL entgegen und berät diesen hinsichtlich der Kriterien der Gesamtentwicklung der Universität. Der Fakultätsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die an den Sitzungen der Leitung der RAL mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert laufend die wissenschaftlichen Aktivitäten der RAL, er nimmt hierzu einmal jährlich einen Bericht der Leitung der RAL entgegen und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus.

- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 10 herausragende externe Vertreter/Vertreterinnen der in der RAL vereinigten Disziplinen an. Die Graduiertenzentren/Graduate Centres haben ein Vorschlagsrecht für 50 % der Sitze des wissenschaftlichen Beirates, während weitere 50 % vom Leipziger Forschungsforum vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der RAL werden vom Rektor/von der Rektorin für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsstelle

Die RAL verfügt über eine Geschäftsstelle. Ihr gehören die Koordinatoren/Koordinatorinnen der Graduiertenzentren/Graduate Centres an. Sie führen die laufenden Geschäfte auf der Grundlage von Beschlüssen der Leitungen der RAL bzw. der Graduiertenzentren/Graduate Centres und dienen der Unterstützung der Sprecher/Sprecherinnen der Klassen und der Direktoren/Direktorinnen der Graduiertenzentren/Graduate Centres. Insbesondere obliegt ihnen die Organisation des Qualifikationsprogramms, die außerfachliche Betreuung der Doktoranden/Doktorandinnen, die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der RAL und der effektive Einsatz der der RAL zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 7 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung werden vom Senat der UL mit Zustimmung des Rektorats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senates vom 10. März 2009 und des Rektorats vom 20. November 2008. Sie tritt rückwirkend zum 9. Dezember 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Dezember 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor